

Satzung des 1. Tanzsportclub Hochheim (1.TSC Hochheim)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

1. Tanzsportclub Hochheim (1. TSC Hochheim)

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Er erhält dann den Zusatz „e.V.“.

2. Sitz des Vereins ist Hochheim.

3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Tanzsportes, für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung (nach den Richtlinien der zuständigen Fachverbände) von Sportlern für den Wettbewerb.

2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und -in ihrer Eigenschaft als Mitglieder- auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Anträge zur Aufnahme sind in schriftlicher Form an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei minderjährigen bedarf es der Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages besteht keine Begründungspflicht.
3. Mitglied kann jede natürliche Person werden ungeachtet der Rasse und der Religion.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Willenserklärung an den Vorstand gekündigt werden. Es ist eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende einzuhalten. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Kalenderjahr werden durch die Kündigung nicht berührt.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes erfolgen. Vor Beschlußfassung des Vorstandes ist den betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
4. Der Ausschluß eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrages, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen länger als 1 Jahr im Verzug ist und auch nach schriftlicher Mahnung innerhalb einer Frist von 4 Wochen den Beitrag nicht entrichtet hat.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Die Veröffentlichung in der Vereinszeitung ist als schriftliche Einladung zulässig.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Die diesbzgl. Fristen ergeben sich aus Nr. 1.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich. Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung (Handzeichen), wenn keine geheime Abstimmung beantragt wird.
4. In der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 16. Lebensjahr erreicht haben.
5. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen unter der Frist von Nr. 1 bekanntzugeben.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl eines Wahlleiters
 - Wahl des Vorstandes (ohne Jugendwart und -sprecher)
 - Wahl des Kassenprüfers
 - Bestätigung des Jugendwartes und -sprechers
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart

- f) dem Jugendwart
- g) 2 Beisitzer
- h) Jugendsprecher (jedoch ohne Stimmrecht)

2. In den Vorstand kann jedes Mitglied des Vereins gewählt werden, wenn er das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung -ausgenommen Jugendwart und Jugendsprecher- gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig. Bis zur nächsten Wahl bleibt der Vorstand im Amt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen.
5. Vertretungsberechtigt im Sinne § 26 BGB ist
 - a) der Vorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorsitzende
 - c) der KassenwartSie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes, bestellt der Vorstand ein neues Mitglied, welches von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muß.
7. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit analog § 8, Ziffer 3; mit mindestens 4 Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand beschlußfähig.

§ 10 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
2. Der Beitrag ist jeweils zum 1.4. des angelaufenen Geschäftsjahres im voraus fällig. Bezahlte Beiträge oder Spenden können nicht zurückgefordert werden.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
2. Ihnen obliegen die Prüfung der Kassenverwaltung und hierüber die Berichterstattung an die Mitgliederversammlung.
3. Die Prüfung hat mindestens einmal jährlich unmittelbar vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder dies in einer Mitgliederversammlung beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögen dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Schlußbestimmungen

1. Die Satzung tritt in Kraft , wenn sie von der Mitgliederversammlung angenommen und der Verein im Vereinsregister eingetragen wurde.
2. Redaktionelle Änderungen der Satzung können vom Vorstand vorgenommen werden.

Hochheim, den 04.05.1998